jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/5/17 14Os15/94, 14Os71/94, 15Os102/98, 12Os71/99, 14Os111/13z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1994

Norm

StGB §12 Fall2 Bb
StGB §15 Abs2 E

Rechtssatz

Zur Strafbarkeit des erfolglosen Anwerbungsversuches von "Komplizen":

1. Der Anwerbungsversuch ist straflos, wenn der anzuwerbende Komplize lediglich einen Tatbeitrag leisten soll; gleichgültig ist dabei, ob der Anwerbende die geplante Tat selbst als unmittelbarer Täter ausführen oder seinerseits nur sonst dazu beitragen will.

2. Der Anwerbungsversuch ist (als Bestimmungsversuch) strafbar, wenn der anzuwerbende Komplize die angesonnene Tat unmittelbar ausführen soll; gleichgültig ist dabei, ob sich der Anwerbende an der Tatausführung als Mittäter oder nur mit einem sonstigen Tatbeitrag beteiligen will.

Entscheidungstexte

- 14 Os 15/94
  Entscheidungstext OGH 17.05.1994 14 Os 15/94
- 14 Os 71/94
  Entscheidungstext OGH 24.05.1994 14 Os 71/94
  Vgl auch
- 15 Os 102/98
  Entscheidungstext OGH 08.04.1999 15 Os 102/98
  Vgl
- 12 Os 71/99
  Entscheidungstext OGH 15.09.1999 12 Os 71/99
  Vgl auch; Beisatz: Das erfolglose Anwerben eines Komplizen ist nicht generell, sondern nur dann straflos, wenn es sich auf einen Beitragstäter bezieht. (T1)
- 14 Os 111/13z
  Entscheidungstext OGH 05.11.2013 14 Os 111/13z
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0089677

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at